

Schuldzinsen

1. Allgemeines

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 3 StG können die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22 und 23 StG steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50 000 abgezogen werden, soweit die Schuldzinsen nicht zu den Anlagekosten gehören.

2. Definition Schuldzinsen

Im schweizerischen Steuerrecht können Schuldzinsen unabhängig davon, ob sie Gewinnungskostencharakter haben, grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen haben. Der Begriff der Schuldzinsen wird jedoch eng gefasst.

Schuldzinsen sind nur diejenigen Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird.

Rechtlich ist somit das Vorhandensein einer Kapitalschuld - i.S. einer Geldschuld - Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerlich relevanten Zinsschuld. Es muss somit eine Abhängigkeit zwischen Kapitalschuld und Zinsen gegeben sein.

Demnach liegt kein Schuldzins vor in Fällen, wo dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach zwar von Zins die Rede ist, die geschilderte Abhängigkeit aber nicht besteht (z.B. Mietzins).

Als abzugsfähige Schuldzinsen gelten nur Zahlungen, die nicht der Tilgung der Kapitalschuld dienen (Reich: in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 9 StHG N 32f.).

3. Fälligkeitsprinzip

Bei der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip. Gemäss ständiger kantonaler Praxis werden deshalb in der Regel die in den Bemessungsjahren fällig gewordenen Schuldzinsen zum Abzug vom Roheinkommen zugelassen (vgl. StP 34 Nr. 11).

Dementsprechend können etwa Hypothekarzinsen nur nach Massgabe der Fälligkeit in der massgebenden Bemessungsperiode vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der Zeitpunkt, in dem die Zinsen bezahlt werden, ist unbeachtlich.

4. Leasingzinsen

Die steuerliche Behandlung von Leasingzinsen ist in der Steuerpraxis unter StP 34 Nr. 8 beschrieben.

5. Verzugszinsen, negative Ausgleichszinsen

Nachgewiesene Verzugszinsen sowie negative Ausgleichszinsen werden als Schuldzinsen vollumfänglich anerkannt. Ein entsprechender Abzug wird grundsätzlich gewährt.

6. Schuldzinsen als Teil der Anlagekosten

Private Schuldzinsen sind nicht abziehbar, wenn sie zu den Anlagekosten gehören. Als Anlagekosten gelten die Kosten für Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Gemäss § 11 StV gelten Bau- und Landkreditzinsen als Anlagekosten und sind deshalb nicht abzugsfähig. In zeitlicher Hinsicht ist die Nichtabzugsfähigkeit dieser Zinsen auf die Zeit der Bauphase beschränkt.

Solche Bau- und Landkreditzinsen können jedoch im Rahmen der Veranlagung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer gemäss § 131 Abs. 1 StG vom Erlös abgezogen werden.

7. Beschränkter Abzug privater Schuldzinsen

Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist beschränkt auf den steuerbaren Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Fr. 50 000.

Die Beschränkung des Abzuges privater Schuldzinsen gilt bei teilweiser (sekundärer) Steuerpflicht sowohl bei der Festsetzung des steuerbaren wie des satzbestimmenden Einkommens. Dabei fallen für die Festsetzung des satzbestimmenden (weltweiten) Einkommens auch die Erträge aus Grundstücken im Ausland in die Berechnung des weltweit zulässigen Schuldzinsenabzuges.

Geschäftliche Schuldzinsen sind dagegen voll abziehbar.

8. Schuldzinsen bei Konkurs

Aus Art. 149 Abs. 4 SchKG ergibt sich, dass eine Schuld ab dem Zeitpunkt des Konkurses nicht mehr zu verzinsen ist. Nach Konkurseröffnung geleistete Zahlungen können daher steuerlich nicht mehr als abzugsfähige Schuldzinsenzahlungen anerkannt werden. Es handelt sich um Zahlungen zur Tilgung der bestehenden Schuld.